

Statuten

des Vereines IPKeurope „Interessengemeinschaft für Persönlichkeits-
Kommunikationskompetenz
in Europa“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **IPKeurope** Interessengemeinschaft für Persönlichkeits-
Kommunikationskompetenz in Europa“. Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde
Loosdorf, Gewerbestrasse 5, und erstreckt seine Tätigkeit auf **Europa**.

§ 2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der
Bundesabgabenordnung ist, bezweckt, die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner
Mitglieder und folgende Maßnahmen zum Wohle und zur Gesundheit der Bevölkerung
beizutragen.

1. Information und Förderung der jungen Sportart „Swin Golf“
2. die Förderung zu gemeinsamen Sportaktivitäten von Familien
3. die körperliche Ertüchtigung durch Sport
4. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
5. **Erwachsenenbildung** im Sinne des Bundesgesetzes BGBl 171/1973
.... einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten
sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und
Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.
 - ⇒ Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
 - ⇒ berufliche Weiterbildung;
 - ⇒ Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
 - ⇒ musische Bildung;
 - ⇒ Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
 - ⇒ Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern;
 - ⇒ Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
 - ⇒ Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung;
 - ⇒ Förderung von speziellen Ausbildungsformen im ländlichen Raum
 - ⇒ Förderung der Initiative „Nachhaltiger einheitlicher Bildungsstandard in Europa
im Bereich der Persönlichkeits- & Kommunikationskompetenz mittels dem
„Eco-C® (european communication certificate)

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Vereinszwecke sollen durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Sportturniere, Exkursionen, Bildungsreisen etc. die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, die Erstellung von Skripten im Sinne des oben angeführten Vereinszweckes;
- b) die Beratung von Hilfesuchenden im Hinblick auf den Vereinszweck, sowie die Organisation geeigneter Berater in diesem Zusammenhang, sofern hiezu die eigenen Kapazitäten nicht ausreichen;
- c) Forschung im Sinne des oben angeführten Vereinszweckes;
- d) Vertretung von Mitgliedern bzw. deren Interessen bei und gegenüber öffentlich rechtlichen Körperschaften, Behörden und Medien.
- e) Koordination/Disposition der ECo-C Initiative

3. Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- c) Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen
- d) Spenden, Vermächnisse, Einnahmen von Sponsoren und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die im Vereinszweck angeführten Maßnahmen verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Vereines dürfen die Mitglieder nur die einbezahlten Darlehen bzw. die einbezahlten Einlagen, welche anlässlich der Gründung geleistet wurden, zurückerhalten. Tätigkeiten für den Verein dürfen nur in angemessener Höhe entlohnt werden. Reiseaufwands- und Repräsentationskosten die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gegeben sind werden abgegolten bzw. refundiert. Im Rahmen der ECo-C Initiative sind anfallende Urheberrechts- bzw. Lizenzkosten zu entrichten.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligten.
3. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen und alle juristischen Personen werden, denen die Erreichung der Vereinszwecke ein besonderes Anliegen ist.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt kann nur jeweils zum 31. Dezember eines Jahres mit schriftlicher Erklärung bis längstens 31. Oktober eines Jahres erfolgen. Wird die Anzeige verspätet abgegeben, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 10 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinsziele beschlossen werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die **Vereinsstatuten** und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 8a IPKeurope Präsidium

Neben dem Vereinsorgan wird für die geplante Zielsetzung:
ECo-C[®] Initiative: Einheitlicher Bildungsstandard im Bereich der sozialen Kompetenz = Internationaler Nachweis für nachhaltige Persönlichkeits- & Kommunikationskompetenz in Europa

voraussichtlich bis 31.12.2020 das IPKeurope Präsidium installiert bzw. verlängert.

Die Tätigkeit des **IPKeurope** Präsidium ist es, dass die ECo-C[®] Initiative:

- a) bekannter gemacht, gefördert und gefestigt wird.
- b) Das **IPKeurope** Präsidium unterstützt die ECo-C[®] Initiative bei der Qualitätssicherung bzgl. standardisierten Lernzielkatalog, Lehrbehelfe und beim streng normierten ECo-C[®] Prüfungssystem.
- c) Das **IPKeurope** Präsidium vertritt gegen Dritte die ECo-C Initiative
- d) Das **IPKeurope** Präsidium ist befugt Verträge im Rahmen der ECo-C Initiative mit Akteuren in der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung der Markenschutzrechte (Lizenzrechte) durchzuführen.

§ 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen sechs Wochen

stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmfähig sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen **IPK**Präsidium stehen, müssen zu 100% einstimmig sein. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 11 Der Vorstand - Präsidium

Der Vorstand/Präsidium besteht aus dem Präsidenten (vormals Obmann), dem Schriftführer, dem Kassier. Der wissenschaftliche Beirat vom IPK-Präsidium besteht aus maximal 27 Beiräten. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten und in dessen Verhinderung vom Kassier schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung

der/die KassierIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes/Präsidiums

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung der Generalversammlung;

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;

Information der Mitglieder über Tätigkeit und Finanzgebarung des Vereines in den Generalversammlungen;

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme; Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende (Präsident) ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium/Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums/Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums/Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von einer externen Steuerkanzlei durchgeführt.

Die Generalversammlung wird über das Ergebnis der Überprüfung in Form eines Jahresabschlusses der seitens der externen Steuerkanzlei gefertigt wurde, berichtet.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als 3 Mitglieder zählt, der gemeinnützige Vereinszweck wegfällt oder dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln in einer eigens zu bestimmenden Generalversammlung beschlossen wird.

2. Der letzte Vereinsvorstand muss die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich

anzeigen und für eine allenfalls darüber hinaus gebotene, amtliche Verlautbarung Sorge tragen. Das im Falle der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen. Vielmehr ist es vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. einem allenfalls eingesetzten Liquidator einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und von der Generalversammlung zuvor bestimmt worden ist. Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu keiner diesbezüglichen Beschlussfassung der Generalversammlung kommen, ist das Vereinsvermögen unter der Auflage, dass diese Institutionen die entsprechenden Mittel ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO verwendet, je zur Hälfte dem Samariterbund, Bezirksstelle Loosdorf und der Freiwilligen Feuerwehr Inning zu übertragen. Sollte eine dieser Institutionen dann die erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, erhält die andere das gesamte vorhandene Vereinsvermögen zugewendet.

§ 16 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Loosdorf, am 05.05.2011

Präsident:	Leopold KAIBLINGER
Kassier:	Brigitte KAIBLINGER
Schriftführerin:	Mag.a Karina KAIBLINGER